

Diese Zeitung erscheint  
jede Woche Sonntagabend  
Preis pro Quartal durch  
die Post bezogen 1,20  
Eingetragen in die Post-  
zeitungliste Nr. 6482

# Der Proletarier

Anzeigenpreis:  
Arbeitsvermittlungs- und  
Bauarbeiten-Anzeigen die  
spätestens Sonntag-Belle  
10 J.  
Geschäftsanzeigen werden  
nicht aufgenommen.

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. Bredt  
Druck von C. A. S. Welfer & Co. beide in Hannover

Verantwortlicher Redakteur: O. Schneider, Hannover.  
Redaktionschluss: Montag mittags 12 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nilolaistraße 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluß 8002.

### Neuregelung unsres Unterstützungswesens.

#### 1. Die Wiedereinführung der Krankenunterstützung.

Der Vorstand hat beschlossen, die im August aufgehobenen Bestimmungen des Statuts über den **Bezug von Krankenunterstützung** mit dem 1. März wieder in Kraft zu setzen. Der Ausschuß hat diesem Beschluß zugestimmt.

Vom 1. März d. J. an können demnach erkrankte Mitglieder die Erwerbslosenunterstützung nach den im § 16 des Statuts niedergelegten Sätzen und unter den ebenda festgelegten Bedingungen wieder beziehen.

Die erste Karenzwoche beginnt mit dem 1. und endet mit dem 6. März. Die Zeit der Erkrankung, die vor dem 1. März liegt, kann nicht auf die Karenzwoche angerechnet werden. Mit dem 8. März beginnt die Bezugszeit für die Unterstützung. Der erste Auszahltag ist also der 13. März.

#### 2. Die Ausgesteuertenunterstützung

wird vom 1. März an für alle diejenigen Mitglieder eingestellt, die dieselbe an diesem Tage schon **4 Wochen oder länger** bezogen haben. Mitglieder, die sie am 1. März noch nicht 4 Wochen beziehen, können sie so lange weiter erhalten, bis sie insgesamt für 4 Wochen bezogen haben. Mitglieder, die nach dem 1. März ausgesteuert werden, können gleichfalls nur noch für 4 weitere Wochen die Ausgesteuertenunterstützung beziehen.

Die Höhe der Ausgesteuertenunterstützung bleibt unverändert (die Hälfte des zuletzt bezogenen statutengemäßen Tageslohnes).

#### 3. Das zeitweilige Aussetzen mit der Arbeit.

Der Absatz 20 im § 16 des Statuts, der die Unterstützung beim zeitweiligen Aussetzen regelt, tritt am 1. März wieder in Kraft. Es kann demnach vom 1. März an die Unterstützung ausbezahlt werden, wenn das Aussetzen „mindestens zwei Arbeitstage in der Woche, im ganzen aber länger als sechs Arbeitstage dauert“.

#### 4. Beiträge.

Rückständige und fällige Beiträge sind von den Unterstützten in Abzug zu bringen. Erwerbslose Mitglieder, die Unterstützung beziehen, haben für jede Woche einen vollen Beitrag zu entrichten.

Die ausgeschriebenen Extrabeiträge bleiben in der bisherigen Form bestehen. Es muß jedoch erwartet werden, daß die in Arbeit stehenden Mitglieder sich mehr als bisher an der Aufbringung besonderer Mittel für die Verbandskasse beteiligen, damit ihr die Durchführung und Aufrechterhaltung der neu getroffenen Maßnahmen, die eine starke Belastung der Kasse zur Folge haben werden, möglich ist.

Der Vorstand.

### Die neuen Beschlüsse des Verbandsvorstandes.

Die Bekanntmachung des Vorstandes an der Spitze dieser Nummer des „Proletariers“, die die Wiedereinführung der Krankenunterstützung ankündigt, wird in den Kreisen unsrer Mitglieder ungeteilte Zustimmung finden. Nicht nur, weil sie die Wünsche und Erwartungen zahlreicher Mitglieder erfüllt, sondern vor allem, weil sie ein Beweis ist für die ungebrogene Kraft des Verbandes wie auch für das Vertrauen in die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands.

Als wir in den ersten Tagen des August darüber berieten, ob und wie es möglich sein würde, die Verbandsgeschäfte fortzuführen und die Verbandsausgaben erfüllen zu können, glaubten gewiß nur wenige unter uns, daß wir sechs Monate eines Weltkrieges ungeschwächt überdauern würden. Und als die Krankenunterstützung eingestellt wurde, wagte niemand zu hoffen, daß wir sie vor Beendigung dieses Krieges noch wieder einführen könnten. Um so größer ist jetzt die Freude darüber, daß es nun doch geschieht und ohne Gefährdung des Verbandes geschehen kann.

Damit ist natürlich die Berechtigung der vorübergehenden Aufhebung der Krankenunterstützung nicht in Abrede gestellt. In den ersten Kriegswochen, als das Heer der Arbeitslosen von Tag zu Tag anschwellte, als die Familien unsrer zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder fast unverorgt dastanden, als die eingezogenen Kollegen einzeln und in schnell gebildeten Gemeinschaften den Verband dringend ermahnten, ihren Lieben daheim in der kommenden Not Stütze und Hilfe zu sein, kurz als der Verband vor neue und große Aufgaben und Ausgaben gestellt wurde, da war eine Neuordnung unsres ganzen Unterstützungswesens nicht nur berechtigt, sondern unbedingt notwendig.

Die Gründe für die einzelnen Maßnahmen des Vorstandes haben wir hier wiederholt und eingehend dargelegt. Wir können uns ein erneutes Eingehen darauf heute um so eher erlauben, als

ja diese Maßnahmen bei unsern Mitgliedern durchweg Verständnis gefunden haben. Gewiß haben einzelne den Wegfall der Krankenunterstützung schwer empfunden und darüber gemurrt. Zweifellos haben auch manche in der Erregung darüber ihre Mitarbeiterschaft im Verbande aufgegeben. Aber die überwältigende Mehrheit der Verbandsmitglieder hat eingesehen und anerkannt, daß alle diese Maßnahmen den Zweck — und bis jetzt auch den Erfolg — gehabt haben, einem möglichst großen Kreis von Mitgliedern mit den Mitteln des Verbandes über die allerschwerste Not hinwegzuhelfen, ohne zugleich den Verband völlig zu erschöpfen.

Es ist hier wiederholt eingehend dargelegt worden, daß die Aufhebung der Krankenunterstützung zu dem Zweck erfolgte, die große Anzahl der Arbeitslosen, die von keiner Seite Hilfe erhielten, über Wasser halten zu können. Das ist gelungen. Wir haben ihnen nicht nur die statutengemäßen Bezüge sichern, sondern darüber hinaus noch Ausgesteuertenunterstützung auf unbegrenzte Zeit zahlen können. Allerdings war das zunächst nur möglich unter starker Anspannung der Verbandsmittel, aber es war doch möglich. Damit hat der Verband nicht nur den von der Arbeitslosigkeit Betroffenen einen unschätzbaren Dienst erwiesen, sondern auch die in Arbeit stehenden Mitglieder gegen noch stärkeren Lohnbruch geschützt. Uebrigens war die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung in der Kriegszeit ein eindringlicher Beweis für die soziale Kraft und das Pflichtgefühl der Organisationen, die man seither so viel geschmäht und so oft bekämpft hat. Vielleicht ist manche Gemeinde, die in der Kriegszeit eine Arbeitslosenfürsorge eingeführt hat, dazu nicht zuletzt mitbestimmt worden durch die Furcht, von den so oft gescholtenen Gewerkschaften jetzt allzusehr beschämt zu werden. Vor allem aber werden die Arbeiter, die in dieser schweren Zeit ohne den Rückhalt der Organisation dastehen, eine Lehre für die Zukunft ziehen. Unsre Werksarbeit wird nach dem Kr. eye einen gut vorbereiteten Boden finden.

Die Wiedereinführung der Krankenunterstützung ist eine Folge der fortschreitenden Besserung unsres Wirtschaftslebens. Die

Arbeitslosigkeit ist von Woche zu Woche geringer geworden, in manchen Teilen des Reiches besteht direkt Arbeitermangel. In andern Gegenden ist zwar noch immer eine verhältnismäßig große Anzahl von Arbeitslosen vorhanden, aber diese könnten zum Teil anderweit Arbeit finden, wenn sie ihren Ort und ihre Familie vorübergehend verlassen würden. Wir wissen, daß das Ueberwindung kostet und zu manchen Unglücksfällen führt, aber darauf kann in einer Zeit wie der jetzigen keine Rücksicht genommen werden. Wer gesund, arbeitsfähig und jung genug ist, muß heute die Arbeit nehmen, wo sie sich bietet. Das sagen wir nicht in erster Linie im Interesse unsrer Verbandsfinanzen, sondern vor allem im Interesse der Aufrechterhaltung und Fortführung unsres ganzen Wirtschaftslebens, das durch Arbeitermangel an empfindlichen Stellen bedenklich getrübt werden kann.

Die Aufhebung der unbegrenzten Dauer für die Ausgesteuertenunterstützung dürfte kaum irgendwo überraschen. Nachdem die Wirtschaftslage sich soweit gebessert hat, daß es, wenigstens den männlichen Arbeitslosen, ebenso leicht oder gar leichter als vor dem Kriege gelingt, Arbeit zu erhalten, verdient sie ihre innere Berechtigung. Weil aber an manchen Orten noch besondere Verhältnisse obwalten, weil vor allem die weiblichen Mitglieder immer noch schwer geeignete Arbeit finden können, werden die nach dem 1. März ausgesteuerten Mitglieder noch weitere 4 Wochen mit der Hälfte des zuletzt bezogenen Tageslohnes unterstützt.

Sehr vielen Wünschen trägt der Beschluß Rechnung, das Aussetzen mit der Arbeit wieder als Unterstützungsfall anzunehmen, wenn es mindestens zwei Tage in der Woche dauert. Als kurz nach Ausbruch des Krieges ungezählte Betriebe nur wenige Tage in der Woche weitergeführt wurden, mußte der Vorstand zu einer Abänderung dieser Bestimmung kommen, weil er sonst viele, viele Tausende von Mitgliedern hätte unterstützen müssen, die zwar in ihrem Verdienst erheblich geschmälert, aber immer doch noch weit besser gestellt waren als die Kranken, denen die Unterstützung entzogen werden mußte, oder als gar die völlig Arbeitslosen, die nur die Verbandsumterstützung als Hilfe hatten. Neben dem Grundsatze, alle Verbandsmittel zu nützen für die Unterstützung zu halten, mußten diejenigen, die immerhin noch einen erheblichen Teil ihres Lohnes weiter bezogen, von der Unterstützung ausgeschaltet werden. Nur die Mitglieder, die mehr als vier Tage in einer Woche aussetzen mußten, konnten neben ihrem Lohnanteil die Verbandsumterstützung beziehen. Die schon festgestellte allgemeine Besserung im Wirtschaftsleben gestattet nunmehr die Wiederaufnahme der alten Bestimmung.

Einleitend schreiben wir, daß die jetzt angefügten Maßnahmen des Vorstandes voraussichtlich ungeteilte Zustimmung in Mitgliederkreisen finden werden. Daran wollen wir jetzt den Wunsch und die Hoffnung knüpfen, daß diese Zustimmung sich äußern möge in eifrigster Erfüllung der Mitgliedschaft, in reger Teilnahme am Verbandsleben, in energischer Werksamkeit für die Organisation.

Der pünktliche Eingang der Beiträge ist die erste Voraussetzung eines geregelten Tätigkeits für den Verband. Es muß deshalb jedes Mitglied jetzt noch mehr als früher darauf achten, daß es nicht mit seinen Beiträgen in Rückstand kommt. Wer Beiträge aufnimmt, erschwert dem Verbande seine Tätigkeit und gefährdet seine Rechte an dem Verband.

Die Leistung von Extrabeiträgen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ist eine Ehrenpflicht für alle vollbeschäftigten Mitglieder.

Die Teilnahme am Verbandsleben ist erstenswertweise seit Ausbruch des Krieges eher besser als schlechter geworden. Aber sie kam und muß noch besser werden. Jedes Mitglied muß dazu beitragen, daß unsre jetzt im Felde kämpfenden Brüder, wenn sie in unsre Reihen zurückkehren — was hoffentlich recht bald geschieht — ihren Verband in alter Stärke und ungebrochener Lauffähigkeit wiederfinden.

Vor allem aber gilt es, die Lücken auszufüllen, die der Krieg in unsre Reihen gerissen hat. Die Werksarbeit für den Verband muß wieder einsehen. Stoff für die Agitation gibt es inülle und Fülle. An alle Tagesereignisse kann man anknüpfen, wenn man den Wert der gewerkschaftlichen Organisation nachweisen will. Vieltausendfach hat sich gerade seit Ausbruch dieses Krieges gezeigt, wie machtlos der Einzelmann ist, wie stark die Gemeinschaft ist, wie hilflos der unorganisierte Arbeiter den Stürmen dieser Zeit preisgegeben war, wie fest und unerfütterlich der Rückhalt war, den der organisierte Arbeiter an seinem Verbande hatte. Das wollen wir, das müssen wir jetzt wieder und immer wieder betonen, darauf müssen wir hinweisen, wo nur die Gelegenheit sich bietet. Es muß gelingen, die deutsche Arbeiterchaft in noch weit größerer Anzahl in den Gewerkschaften zusammen zu schließen, um sie noch weit besser gegen die Not der Zeit schützen zu können.

In diesem Sinne müssen auch die Beschlüsse unsres Verbandsvorstandes der Agitation nutzbar gemacht werden. Je mehr das geschieht und je größer der Erfolg, um so sicherer haben wir die Gewähr, daß der Verband die übernommenen Aufgaben und Pflichten für die ganze Dauer des Krieges durchhalten und doch mit noch ungeschwächten Kräften in die Friedensarbeit eintreten kann.

# Die Rechte und Aufgaben der Arbeitnehmervertreter in den Vorständen und Ausschüssen von Krankenkassen mit besonderer Berücksichtigung der Betriebskrankenkassen.

## I.

Wie wir auf die Aufgaben der Arbeitnehmervertreter bei der Festlegung der Leistungen eingehen, wollen wir die Kassenverwaltung einer kurzen Betrachtung unterziehen und dabei die Rechte der Arbeitnehmervertreter erörtern. Die Kassenorgane werden bei allen Kassenarten durch den Vorstand und den Ausschuss geführt. Die Vertreter der Versicherten im Ausschuss dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wer in den Vorstand gewählt wird, scheidet aus dem Ausschuss aus.

Zusammensetzung des Vorstandes und Ausschusses. Vorstand und Ausschuss bei Orts- und Betriebskrankenkassen werden gebildet aus 1/3 Arbeitgeber- und 2/3 Arbeitnehmervertretern, bei Betriebskrankenkassen aus dem Inhaber der Firma oder dessen Vertreter und aus einer durch die Satzung zu bestimmenden Zahl von Vertretern der Versicherten. Bei Ortskrankenkassen hat der Ausschuss einen besonderen Vorsitzenden. Bei Betriebskrankenkassen führt der Arbeitgeber oder dessen Vertreter jeweils im Vorstande als auch im Ausschuss den Vorsitz. In beiden Körperschaften der Betriebskrankenkasse hat er die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten zustehen. Die Vertreterwahlen zum Vorstand und zum Ausschuss finden bei allen Kassenarten nach den Grundregeln der Verhältniswahl alle 4 Jahre statt und sind geheim. Da im Laufe dieser langen Zeit mit dem Ausscheiden von Vertretern gerechnet werden muß, müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner gewählt werden, wie Vorstandsmitglieder und Vertreter im Ausschuss zu wählen sind. Die Ersatzmänner können nicht in beliebiger Reihenfolge berufen werden, sondern treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Vorstandsmitglieder und Ausschussvertreter für den Rest der Wahlzeit oder im Behinderungsfalle als Stellvertreter ein. Bei der Ortskrankenkasse haben natürlich freiwillige Mitglieder genau dieselben Rechte wie die Pflichtmitglieder; sie sind wahlberechtigt und wählbar. Bei der Betriebskrankenkasse ist jedoch derjenige, der die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt hat, weder wahlberechtigt noch wählbar. Deshalb scheidet bei diesen Kassen Arbeiter, die zum Heere einberufen werden, auch dann aus dem Vorstand bzw. Ausschuss aus, wenn sie die Mitgliedschaft durch freiwillige Weiterversicherung aufrechterhalten. Nur wenn die Firma trotz der Einberufung das Beschäftigungsverhältnis nicht löst und den ganzen oder einen Teil des Lohnes fortzahlt, besteht auch während des Krieges die Pflichtmitgliedschaft fort. In diesen Fällen verliert der Einberufene nicht sein Ehrenamt. An seine Stelle tritt nur für die Dauer seiner Abwesenheit ein Stellvertreter, der wieder ausscheidet, wenn der Einberufene selber zurückkehrt.

Entschädigung der Vertreter. Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt verwalten. Sie können jedoch bare Auslagen, insbesondere Reise- und Fahrungskosten sowie sonstige Aufwendungen, die mit der Ausübung des Ehrenamtes verbunden sind, und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst beanspruchen. Der Betrag muß nachgewiesen werden. Dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn durch die Satzung ein Pauschalbetrag für Zeitverlust festgesetzt ist. Das sind Betriebskrankenkassen bekannt, die auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Sitzungsgelder festgesetzt haben.

Geschäftsordnung des Vorstandes. Dem Vorsitzenden ist es überlassen, den Vorstand so oft zu berufen, wie es die Geschäftsfrage erfordert. Es können auch regelmäßige Sitzungen festgelegt werden. Der Vorsitzende kann natürlich auch dann außerordentliche Sitzungen anberaumen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß der Vorsitzende eine solche auch abhalten muß, wenn ein Teil der Vorstandsmitglieder dieses beantragt. Die Satzung bestimmt ferner, wann der Vorstand beschlußfähig ist. Ueber die Verwendung von Kassennormen für Kassenvereinbarungen beschließen die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten getrennt. Somit faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In einigen Fällen kann jährlich abgestimmt werden. Wenn Beschlüsse des Vorstandes oder des Ausschusses gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßen, dann soll der Vorsitzende sie durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde beanstanden. Der beanstandete Beschluß darf dann bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht ausgeführt werden. Wenn Beschlüsse gesetzlich einwandfrei sind und nur dem Arbeitgeber nicht

passen, hat er natürlich gegen dieselben kein Beschwerde-Recht, sondern muß beanstanden, daß die Beschlüsse durchgeführt werden. Strafbefugnis des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann gegen ein Vorstandsmitglied, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu 50 M. und bei Wiederholung eine solche bis zu 100 M. verhängen. Er muß jedoch die Strafe zurdämmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigunng nachgewiesen wird. Geschieht das nicht, kann sich der Bekräftete bei der Aufsichtsbehörde beschweren. Letztere entscheidet endgültig.

Geschäftsordnung des Ausschusses. Bei Betriebskrankenkassen wird der Ausschuss durch den Arbeitgeber oder dessen Vertreter unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Satzung kann vorschreiben, daß auch auf Antrag einer bestimmten Anzahl Ausschussmitglieder innerhalb einer bestimmten Zeit eine Ausschusssitzung abgehalten werden muß. Die Gegenstände der Verhandlung bestimmt der Vorsitzende; durch die Satzung kann er jedoch verpflichtet werden, alle Anträge aufzunehmen, die von einer bestimmten Anzahl Ausschussmitgliedern gestellt werden. Nun kann es vorkommen, daß eine Firma ein Interesse daran hat, von einer schwach besuchten Versammlung unerwartet über Angelegenheiten abstimmen zu lassen, die sie nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Um dieses zu verhüten, darf durch die Satzung bestimmt werden, daß Angelegenheiten, die bei der Berufung des Ausschusses nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, zur Verhandlung und Beschlusfassung nur zugelassen werden dürfen, wenn kein Vertreter widerspricht, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung handelt. Außerdem empfiehlt es sich, durch die Satzung zu bestimmen, daß die Vorstandsmitglieder zu den Ausschusssitzungen eingeladen und auf Verlangen gehört werden. Das Zutrittskommen und Fehlen im Ausschuss kann der Vorsitzende nicht mit Ordnungsstrafen belegen.

Abstimmung. Die Beschlüsse des Ausschusses werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Es gibt jedoch Ausnahmen. Sehr wesentlich ist, daß zu einer Satzungsänderung übereinstimmende Beschlüsse der gewählten Vertreter und der Vertretung der Firma erforderlich sind. Eine Beitragserhöhung bedeutet regelmäßig eine Verringerung der Satzung. Der ungetragenen Abänderung bedarf es jedoch in jedem Falle wiederum nicht, wenn es sich um Einführung von Kassenleistungen handelt, die keine Erhöhung der Beiträge über 4 1/2 Prozent des Grundlohnes zur Folge haben. Ebenso ist die Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge innerhalb dieser Grenze stets mit einfacher Mehrheit vorzunehmen. Diese Vorschrift ist zwingend und darf durch eine Bestimmung der Satzung nicht eingeschränkt werden. Wenn die Erhöhung des Beitrages lediglich zur Deckung der Regelleistungen dienen soll, ist sogar eine Beitragserhöhung über 4 1/2 Prozent des Grundlohnes mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen. Uebereinstimmende Beschlüsse sind stets erforderlich, wenn die Beiträge zwecks Einführung oder Beibehaltung von Mehrleistungen auf über 4 1/2 Prozent des Grundlohnes erhöht werden sollen.

Obliegenheiten des Vorstandes und des Ausschusses. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Seine Tätigkeit ist außerordentlich vielseitig und schwer erschöpfend darzustellen. Er entscheidet über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder, Einholung besonderer Gutachten, Anordnung von Krankenhospitalkassen, Ueberweisung an andere Kassen, Arztwechsel, Abschonung von Kassenleistungen, Zuteilung der Mitglieder zu den entsprechenden Wohnklassen, Anlage der zeitweilig verfügbaren Gelder, Vornahme von Kassenrevisionen, Verurteilung zu Landauenthalt, zu Haftstrafen oder Verbüßungen, Gewährung von Zuschüssen zu künstlichen Gebissen und andern großen Heilmitteln, Festsetzung von Strafen wegen Uebertretung der Kassenordnung usw. Wenn der Vorstand auch aus praktischen Gründen in den meisten dieser Angelegenheiten seinen Vorsitzenden mit Vertretungsbefugnis ausstatten wird, so behält er doch trotzdem in den einzelnen Fällen die endgültige Entscheidung. Er muß überhaupt dem Vorsitzenden für die Handhabung des Statuts Richtlinien vorschreiben. So muß z. B. verhindert werden, daß die Bestrafung wegen Uebertretung der Kassenvorschriften rigoros gehandhabt wird. Nach der ersten Uebertretung sollte nur eine Verwarnung des Kranken erfolgen, und erst bei wiederholten Verstößen dürfte eine Bestrafung eintreten, die je nach der Höhe des Krankengeldes verschieden zu bemessen wäre. Die höchste zulässige Strafe (der dreifache Betrag des täglichen Krankengeldes) sollte überhaupt nicht festgesetzt werden. Wo die Ordnungsstrafe nicht den Kranken, sondern lediglich dessen Familie trifft, ist Ueberweisung nach einem Krankenhaus zu empfehlen. Der Vorstand

kann auch eine vom Kranken gewünschte Krankenhospitalkasse einleiten lassen, wenn der Vorsitzende dieselbe seinerseits abgelehnt hat. Ebenso kann er einen vom Vorsitzenden verweigerten Urlaub vom Landauenthalt erteilen oder eine vom Vorsitzenden wegen Uebertretung der Kassenvorschriften festgesetzte Ordnungsstrafe ausheben oder ermäßigen usw. Der Vorsitzende muß sich diesen Beschlüssen fügen, auch wenn sie ihm nicht gefallen sollten. Geschieht dies nicht, dann kann die Aufsichtsbehörde beantragt werden, ihn dazu anzuhalten. Das Recht der Beanstandung hat der Vorsitzende, wie schon ausgeführt, nur dann, wenn der Beschluß gegen die Satzung oder das Gesetz verstößt. Der Vorstand darf also z. B. einem Kranken nicht höheres Krankengeld bewilligen, als nach der Satzung für alle Mitglieder vorgeschrieben ist. Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß der Vorstand sich bei polizeilichen Unfalluntersuchungen, die ein berufstätiges Mitglied betreffen, vertreten lassen kann. Gerade bei Betriebskrankenkassen-Mitgliedern wird durch die Wahrnehmung dieses Termins durch ein Vorstandsmitglied, das sich vorher bei den Arbeitkollegen über die Ursache des Unfalls usw. erkundigen muß, sehr häufig die Anerkennung eines von der Berufsgenossenschaft bezugewiesenen Unfalls herbeigeführt werden können. Ortskrankenkassen, die diese Untersuchungen wahrnehmen lassen, haben dabei gute Erfahrungen gesammelt. Diese Vertretung liegt nicht etwa nur im Interesse des Verletzten, sondern auch im finanziellen Interesse der Krankenkasse. Die Berufsgenossenschaft lassen sich bei diesen Terminen in der Regel durch den Geschäftsführer (I) der Sektion (II) bei größeren Bureaus sogar neben demselben noch durch einen Oberbeamten (III) vertreten. Daraus ersieht man am besten, wie wichtig ihnen diese Sache ist.

Nach in den Angelegenheiten, in denen der Ausschuss das entscheidende Wort hat, wie z. B. bei der Schaffung der Satzung, muß der Vorstand schon immer vorher die Hauptarbeit leisten. Ein einigermaßen vollständiges Bild von den Aufgaben des Vorstandes erhalten wir daher erst, wenn wir nun noch die Obliegenheiten des Ausschusses betrachten.

Der Ausschuss hat die Jahresrechnung abzunehmen und den Voranschlag (Stat) für das nächste Geschäftsjahr festzusetzen. Dabei hat das einzelne Ausschussmitglied Gelegenheit, die Notwendigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der beantragten Einzelbeträge nachzuprüfen. Der Ausschuss kann nicht nur die Ansätze des Vorstandes streichen, vermindern oder erhöhen, sondern auch selbständig neue Einnahme- und Ausgabeposten einstellen. Dem Ausschuss ist ferner vorbehalten, Vereinbarungen und Verträge mit andern Kassen und die Errichtung von Zahlstellen zu beschließen, die Satzung zu ändern und über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse oder Vereinigung mit einer andern Betriebskrankenkasse der Firma zu beschließen. Der Ausschuss faßt auch die Krankenvorschriften, die Form der Krankmeldung und die Art der Krankentabelle fest, was besonders wichtig ist. Er bestimmt ferner, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuzahlen sind und wie die Krankentabelle bei ihnen zu regeln ist.

## Unser Verband in der 26. Kriegswoche.

Für die Woche vom 24. bis 30. Januar war die Berichterstattung besser als seither. Es haben 351 Zahlstellen berichtet, die zusammen bei Ausbruch des Krieges 184 176 Mitglieder hatten. Es fallen demnach zwar immer noch 166 Zahlstellen, aber doch nur rund 23 000 Mitglieder bei der Berichterstattung aus. Ueber die Aenderung des Mitgliederbestandes in den berichtenden Zahlstellen informiert folgende Zusammenfassung:

Mitgliederzahl	männliche	weibliche	zusammen
Am 1. August . . . . .	159 813	24 363	184 176
Am 23. Januar . . . . .	94 866	20 888	115 754
Differenz . . . . .	64 947	3 475	68 422
Darvon zum Kriegsbeginn . . . . .	53 126	—	53 126
Mitglied ausgehieben . . . . .	11 821	3 475	15 296

Die Zahl der Ausgehiebenen ist zwar, absolut genommen, etwas größer als in der Vorwoche, im Verhältnis zur Zahl der von der Berichterstattung erfaßten Mitglieder ist sie jedoch gesunken. Falls das nicht ein Zufallsergebnis ist, könnte man daraus auf eine Wiederbelebung der Verbandstätigkeit, auf wachsende Erfolge unfer Agitation schließen. Es wird jedoch besser sein, solche Schlüsse vorläufig noch zurückzustellen.

Die Arbeitslosigkeit ist wieder ein wenig gestiegen. In den berichtenden Zahlstellen waren am 30. Januar 2952 männliche und 2316 weibliche, zusammen 5268 Mitglieder arbeitslos. Das sind 4,5 vom Hundert gegen 4,1 in der Vorwoche.

Zur Kriegsdienst waren in den berichtenden Zahlstellen 53 126 Mitglieder eingezogen, das sind 33,2 v. H. der am 1. August vorhandenen männlichen Mitglieder. Das ist eine sehr

## Feldpostbriefe von Verbandskollegen.

Die letzten folgenden Briefe sind von Mitgliedern unserer Zahlstelle in der Kolonnen Stellung gerichtet.

### Lieber Johann!

Ich bin hier auf einer kleinen Feldwache, umgeben von einem unendlichen Wald, und heute ist die Sonne so hell und warm, daß ich mich in Gedanken an die Heimat setze. Die Sonne leuchtet so freundlich vom Himmel herab, als wären es keine Krieg und kein Hungergeheiß auf der Welt. So schön ist es im freien Dasein unter der Gottes der Natur. Ich bin so glücklich, daß ich es nicht so leicht, plötzlich aus dem Heimgehen zu sein, wenn man nicht mehr 20 Jahre alt ist. In den meisten Fällen habe ich so viel gesehen, daß mir jetzt noch ganz warm ist. Ich habe die Gewissheit, daß ich nicht mehr hier sein werde. Ich bin so glücklich, daß ich es nicht so leicht, plötzlich aus dem Heimgehen zu sein, wenn man nicht mehr 20 Jahre alt ist. In den meisten Fällen habe ich so viel gesehen, daß mir jetzt noch ganz warm ist. Ich habe die Gewissheit, daß ich nicht mehr hier sein werde.

Heute ist es so schön, daß ich es nicht so leicht, plötzlich aus dem Heimgehen zu sein, wenn man nicht mehr 20 Jahre alt ist. In den meisten Fällen habe ich so viel gesehen, daß mir jetzt noch ganz warm ist. Ich habe die Gewissheit, daß ich nicht mehr hier sein werde. Ich bin so glücklich, daß ich es nicht so leicht, plötzlich aus dem Heimgehen zu sein, wenn man nicht mehr 20 Jahre alt ist. In den meisten Fällen habe ich so viel gesehen, daß mir jetzt noch ganz warm ist. Ich habe die Gewissheit, daß ich nicht mehr hier sein werde.

großen und ganzen hat sich hier nichts verändert. Wir befinden uns immer noch in der alten Stellung, zwei Tage im Schützengraben, zwei Tage im Dorf in der Ebene; im Schützengraben ist es schön, viel wärmer als in der Ebene, darum sind wir froh, wenn es in den Schützengraben geht. Was der Krieg für die Franzosen einen Schaden macht, ist nicht zu beschreiben. Nicht nur, daß die Erde vernichtet ist, indem das Getreide auf dem Felde auswächst, ganze Felder und Schuppen voll abgebrannt, ohne was wir gebraucht haben als Stroh im Schützengraben. So ist es auch mit Gerichten und Mobilien, die schönen eigenen Schränke, Bettstellen usw. Es könnte einem manchmal dauern. Wir brauchen alles, um unsre Schützengraben so anzubauen, daß wir vor der Witterung so gut wie es geht geschützt sind, auch vor feindlichen Geschossen müssen wir uns schützen. Wie sehen die Felder aus? Alles durchwühlt, als wenn es Maulwürfe wären. Einen Graben am andern und ganz zerfahren; wer das Land bearbeiten soll, der wird nicht gleich fertig. Auf Jahre ist der Boden vernichtet. Es wird Jahrzehnte dauern, ehe hier geordnete Verhältnisse eintreten; der Schaden, den Frankreich durch den Krieg hat, ist unbeschreiblich; je länger er dauert, desto größer wird der Schaden. Darum wird es Zeit, daß bald Frieden wird; unsere Erbhöfen werden für manche Familie, wenn Frieden ist, eine Unterlast sein, wo wollen sie weiter hin? Alles ist vernichtet; wir wollen unsern Bau weiter ausbauen, einen kleinen Hof wollen wir sehen, denn es wird Winter, da ist es schön, wenn man des Nachts von Posten kommt und man kann sich wärmen. Dieser Krieg hat ich habe noch niemand weiter getroffen. Daßmanns Gustav habe ich getroffen; wenn ich die Wärsen von Wendisch weiß, würde ich einmal schreiben, vielleicht kannst Du sie mir mitteilen. Getroffen habe ich noch niemanden, da wir hier in Verteidigung liegen und mit niemand zusammenkommen. Lieber Freund! Ich will nun schließen, man kann nicht alles schreiben; es wird Zeit, daß bald Frieden wird, Blut ist genug geflossen, es sind viele Familien unglücklich geworden, es wäre für beide Seiten gut. Jeder hat noch keine Aussicht bekommen, es wäre ein ich gesund, was ich auch von Dir und Deiner Familie hoffe. Auf gesundem Wiedersehen.

Dein Freund  
Rigard.



